

Leitlinien der Sparkasse Niederbayern-Mitte **zur Behandlung von Spenden, Sponsoring, Veranstaltungen,** **Fachtagungen, Zuwendungen und Geschenken**

Fassung: 01.08.2014

§ 1 Ausgangssituation

Die Sparkasse Niederbayern-Mitte hat als selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft die Aufgabe (öffentlicher Auftrag), auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

Die Sparkassen sind gesetzlich gemäß Art. 2 des Bayerischen Sparkassengesetzes (SpkG) in Verbindung mit § 1 der Bayerischen Sparkassenordnung (SpkO) ihrer kommunalen Aufgabe verpflichtet. Die Sparkasse Niederbayern-Mitte richtet sowohl ihre Geschäftstätigkeit wie auch sonstige Maßnahmen in eigener unternehmerischer Verantwortung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Geschäftsgrundsätze kaufmännisch, zweck- und zielgerichtet sowie in angemessenem Umfang aus. Es gilt der Grundsatz, dass Zuwendungen und Vorteile i.S. dieser Leitlinien nicht zu einem Interessenskonflikt führen dürfen. In Zweifelsfällen ist der Compliance-Beauftragte einzubinden.

§ 2 Gemeinnützige Spenden

Aus der gesetzlichen Aufgabenstellung als kommunales und gemeinwohlorientiertes Kreditinstitut leitet sich ab, dass die Sparkasse Niederbayern-Mitte zum Wohl ihrer Region gemeinnützige Spenden leistet. Hierbei handelt es sich um freiwillige Ausgaben der Sparkasse ohne Gegenleistung zur Förderung mildtätiger, religiöser, wissenschaftlicher und sonstiger als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke. Dabei liegt ein Schwerpunkt in der Jugendförderung sowie der Unterstützung möglichst nachhaltiger Projekte, die einer möglichst großen Interessensgruppe zugutekommen.

§ 3 Sponsoring

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung betreibt die Sparkasse Niederbayern-Mitte auch Sponsoring. Hierbei handelt es sich um transparente und nach außen erkennbare Maßnahmen zum Wohle von Organisationen in gemeinnützigen und ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen unserer Region. Die Maßnahmen dienen den eigenen, unternehmensbezogenen Zielen (Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit) der Sparkasse und sind geeignet, das Ansehen der Sparkasse Niederbayern-Mitte in der Öffentlichkeit zu stärken. Mit dem Sponsoringempfänger wird in aller Regel ein Sponsoringvertrag geschlossen, in dem der Gegenstand der Sponsoringmaßnahme vertraglich festgelegt wird.

§ 4 Kundenveranstaltungen

Die Sparkasse Niederbayern-Mitte führt Kundenveranstaltungen durch. Diese sind transparent nach außen erkennbar darauf ausgerichtet, bestehende oder angestrebte Geschäftsbeziehungen der Sparkasse zu fördern oder zu ermöglichen. Veranstaltungen, die nicht den betrieblichen Zielsetzungen dienen, unangemessenen Aufwand verursachen oder zugunsten von Privatpersonen durchgeführt werden, sind mit dem Selbstverständnis der Sparkasse Niederbayern-Mitte nicht vereinbar.

Ereignisse bei wichtigen Funktionsträgern und Repräsentanten der Sparkasse wie zum Beispiel Verabschiedungen, Amtsübergaben etc. können ein Anlass für eine Kundenveranstaltung sein, zu der zum Beispiel Kunden und Geschäftspartner der Sparkasse wie auch Angehörige des öffentlichen Lebens von der Sparkasse eingeladen werden. Kundenveranstaltungen der Sparkasse sind als solche nach außen erkennbar und werden in Art und Umfang angemessen gestaltet.

§ 5 Fachtagungen

Zur fachlichen Fort- und Meinungsbildung ihrer Mitarbeiter und Organmitglieder kann die Sparkasse zweck- und zielgerichtet zum Beispiel Fachtagungen, Klausuren, Arbeitskreise und Gremiensitzungen durchführen. Nur soweit in diesem Rahmen die Sparkasse gesellschaftlich repräsentierend auftritt, können Aufwendungen für Angehörige von Mitarbeitern oder Organmitgliedern in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitswirkung von der Sparkasse übernommen werden.

§ 6 Zuwendungen/Einladungen

Zuwendungen, zum Beispiel in Form von anlassbezogenen Gelegenheitsgeschenken an/von Geschäftspartnern, Mitarbeiter und Organmitglieder werden nur in einem adäquaten Umfang und dem jeweiligen Anlass entsprechend vorgenommen. Essenseinladungen im üblichen und angemessenen Rahmen sind generell unbedenklich. Für die Annahme von Geschenken bei Sparkassenmitarbeiter gilt Punkt 2.3 der Allgemeinen Dienstanweisung.